

Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung

Die Regelungen zur elektronischen Rechnungsstellung traten am 1. Juli 2011 in Kraft. Doch bis heute existieren bei Unternehmen und Steuerberatern zur elektronischen Rechnungsstellung viele Zweifelsfragen, da das Anwendungsschreiben noch nicht veröffentlicht ist.

Es stand zwar übergangsweise ein Fragen- und Antwortkatalog auf der Website des BMF zur Verfügung, der viele Fragen beantworten konnte. Er hatte aber den Nachteil, dass er nicht mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der anderen Länder abgestimmt war. Aktuell ist der Fragen- und Antwortkatalog nicht mehr auf der Website des BMF veröffentlicht.

Die Bundesteuerberaterkammer hat eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf des BMF-Schreibens abgegeben. Nach Auffassung der BStBK ist das BMF-Schreiben grundsätzlich dazu geeignet, im Bereich der elektronischen Rechnungsstellung Vereinfachungen zu schaffen, da den Unternehmern keine zusätzlichen Hürden im Vergleich zur Papierrechnung bereitet werden.

Künftig werden sämtliche elektronisch übermittelten Rechnungen anerkannt. Hierzu zählen z. B. per E-Mail versendete Rechnungsanhänge, per Computer-Fax oder Faxserver übermittelte Rechnungen oder Rechnungen, die in einem Web-Portal bereitgestellt und heruntergeladen werden. Positiv hervorzuheben ist auch, dass die Anforderungen an ein innerbetriebliches Kontrollverfahren nicht sehr hoch sind und keine Formalien vorgeschrieben wurden. Es ist eben-falls zu begrüßen, dass die Einhaltung der Aufbewahrungspflichten nicht unmittelbar an den Vor-steuerabzug geknüpft ist.

In ihrer Stellungnahme hat die BStBK kritisiert, dass im Entwurf des BMF-Schreibens kaum Regelungen zur Aufbewahrung von elektronischen Rechnungen getroffen wurden. Zwar heißt es in Abschnitt 14b.1 Abs. 5 und 6 UStAE-E, dass die Vorschriften der AO, die Grundsätze ordnungs-mäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) und die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) unberührt bleiben. Dennoch ist es unseres Erachtens für die Anwendung der Neuregelung in der Praxis von Bedeutung, dass die Unternehmen Rechtssicherheit darüber erhalten, wie elektronische Rechnungen ordnungsgemäß zu archivieren sind. Zu den Einzelheiten hinsichtlich der Archivierung äußert sich das BMF nämlich an dieser Stelle nicht. Verletzt der Unternehmer seine Aufbewahrungspflicht nach § 14b UStG, kann dies als eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 26a Abs. 1 Nr. 2 UStG geahndet werden.

Im Weiteren verweist die BStBK auf die Gefahr, dass bei der elektronischen Rechnungsstellung ein höheres Risiko besteht, Rechnungen doppelt auszustellen. Dies könnte in bestimmten Konstellationen dazu führen, dass der Rechnungsaussteller gemäß § 14c UStG die Umsatzsteuer doppelt schuldet. Ein denkbarer Praxisfall wäre, wenn der Unternehmer bei der Einführung von elektronischen Rechnungen eine elektronische Rechnung vorab übersendet und sicherheitshalber die Papierrechnung per Post nachschickt. Auch hierzu sollte nach Auffassung der BStBK eine Regelung im endgültigen BMF-Schreiben getroffen werden. Das endgültige BMF-Schreiben ist voraussichtlich ab April 2012 zu erwarten.

Die vollständige Stellungnahme der BStBK vom 24. Februar 2012 ist abrufbar unter:
www.bstbk.de/de/presse/stellungnahmen